

Satzung des Ortsvereins Schmöckwitz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ortsverein Schmöckwitz e.V.“ Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Berlin-Schmöckwitz.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, das sozial - kulturelle Leben in Schmöckwitz sowie in den benachbarten Ortsteilen Karolinenhof und Rauchfangwerder und damit zugleich den Zusammenhalt und das Zusammenleben der Einwohner zu fördern.

Der Verein erfüllt den Zweck, indem er,

- ein Nachbarschaftszentrum betreibt, um das bürgerschaftliche Engagement und die Nachbarschaftsarbeit zu entwickeln und zu pflegen;
- Veranstaltungen und Treffen durchführt, mit Schwerpunkt auf den Gebieten Literatur, Musik, örtliches Kunsthandwerk sowie Begegnung und Verständigung;
- die Erinnerung an die Ortsgeschichte wachhält und dokumentiert;
- an der Erhaltung der örtlichen Baudenkmäler und ihres Umfeldes sowie von Natur und Umwelt mitwirkt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das schließt nicht aus, dass bei Veranstaltungen Entgelte zur Deckung der Kosten erhoben werden.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

Auch juristische Personen oder andere Vereinigungen können dem Verein beitreten.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Die Erklärung muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher zugehen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen und fördern die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge.

Der Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Wird der Jahresbeitrag trotz Mahnung nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren nicht gezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft nach Streichung von der Mitgliederliste.

In Ausnahmefällen kann durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht befreit werden.

Der Beitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenverwalter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer bestellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können den Verein auch allein vertreten. Im Innenverhältnis soll der/die stellvertretende Vorsitzende nur dann tätig werden, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. In die im Namen des Vereins geschlossenen Verträge wird die Bestimmung aufgenommen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es beantragen. Bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder ist er beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins oder sachkundige Dritte an seinen Sitzungen beratend beteiligen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Jahresmindestbeiträge,
- die Beschlussfassung über Anträge,
- Änderungen der Satzung und
- die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die Versammlungen sind wenigstens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins gilt § 11.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung.

Anträge von Mitgliedern sollen dem Vorstand mindestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Die Tagesordnung soll bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht,
- Vorlage der Jahresrechnung,
- Arbeitsprogramm des Geschäftsjahres,
- evtl. Wahlen zum Vorstand.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Schmöckwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die das kulturelle Leben in Schmöckwitz und den Zusammenhalt der Einwohner fördern.

§ 12 Inkrafttreten und digitales Verfahren

Diese Satzungsänderungen treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung im AG Charlottenburg in Kraft.

Sämtlicher Schriftverkehr innerhalb des Vereins und Mitgliederversammlungen können auch digital erfolgen.

